

Richtlinie
des Fleckens Steyerberg:

Leerstandsminderungsprogramm für Ladenlokale

i.d. geänderten Fassung vom 24.03.2015

Präambel

Der tiefgreifende Strukturwandel im Einzelhandel, samt verändertem Konsumverhalten, gesteigener Mobilität und Kaufkraftabflüssen aus den Ortskernen und Grundzentren heraus führt auch in Steyerberg zu wachsenden Ladenleerständen.

Insbesondere dem Ortszentrum von Steyerberg, „Visitenkarte“ und bisheriger Einzelhandelsschwerpunkt des Grundzentrums Steyerbergs, droht angesichts der zunehmenden Ladenleerstände die Entstehung und Ausbreitung von städtebaulichen Problemzonen. Aber auch an den zentralen Stellen der kleineren Teilorte wie etwa Deblinghausen besteht vor o.g. Hintergrund das Problem bzw. die Gefahr von Ladenleerständen.

Diese in Teilen ortsbildprägende Entwicklung wirkt sich negativ auf die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Standortattraktivität und das Standortimage des Fleckens Steyerberg als Ganzes aus.

Um hier gegenzusteuern, hat sich der Flecken Steyerberg entschlossen, ein Ladenleerstandsminderungsprogramm aufzulegen.

Mit einer einmaligen „Einzugsprämie“ in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses soll die betriebliche Nachfolgenutzung gefördert werden.

Durch die Richtlinie wird somit zugleich auch die Neuansiedlung von Betrieben gefördert, wobei für Existenz-/Neugründer besonders attraktive Fördersätze bestehen.

Die Richtlinie soll dazu beitragen, eine wirtschafts- und gründerfreundliche Kommunalentwicklung im Flecken Steyerberg zu unterstützen.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Der Flecken Steyerberg stellt finanzielle Mittel zur Minderung von Ladenleerständen im Gebiet des Fleckens Steyerberg zur Verfügung.

1.2 Die Gewährung der Förderung erfolgt

- auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013) – im Folgenden De-minimis-GVO genannt;
- sowie auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012) – im Folgenden DAWI-De-minimis-GVO genannt.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Flecken Steyerberg als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Folgende Maßnahmen werden gefördert:

Der Bezug und die wirtschaftliche Neunutzung eines bereits vorhandenen Ladenlokals wird mit einer „Einzugsprämie“ im Gebiet des Fleckens Steyerbergs bezuschusst. Die wirtschaftliche Nutzung als Betriebsstätte kann in Form einer Existenz-/Neugründung oder auch in Gestalt der Filialansiedlung erfolgen. Eine Verlagerung eines bestehenden Betriebs in ein bestehendes Ladenlokal ist nur dann förderfähig, wenn dieser Betrieb seinen Betriebssitz nicht innerhalb des Fleckens Steyerberg verlagert.

Die näheren Einzelheiten werden in den vorgeschriebenen Antragsunterlagen geregelt.

2.2 Gefördert wird ausschließlich der Bezug von bereits bestehenden Ladenlokalen. Inhaltlich sind hierunter Räumlichkeiten mit Schaufenstern zu verstehen.

3 Zuwendungsempfänger / Ausschlüsse

Antragsberechtigt sind Existenzgründer, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler entsprechend der KMU-Definition der EU*.

Folgende Bereiche sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen:

- Unternehmen in Schwierigkeiten**
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten im Steinkohlesektor, in der Stahlindustrie, im Schiffbau, im Kunstfasersektor
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Maßnahmen von kommunalen Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports

* maßgeblich für die Bestimmung der Bedingungen zur Einstufung als KMU ist die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

** im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU C 244/2 vom 01.10. 2004) gilt als ein *Unternehmen in Schwierigkeiten* insbesondere dann, wenn es die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist verschwunden, und mehr als ein Viertel dieses Kapitals ist während der letzten zwölf Monate verloren gegangen, oder
- b) im Falle von Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist verschwunden, und mehr als ein Viertel dieser Mittel ist während der letzten zwölf Monate verloren gegangen, oder
- c) unabhängig von der Gesellschaftsform: Die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Gesamtverfahrens, welches die Insolvenz des Schuldners voraussetzt, sind erfüllt.

4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses („Einzugsprämie“)-gewährt.

4.2 Zuwendungshöhe

- Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 € je m² Verkaufsfläche für Filialbetriebe mit mindestens 12 Std. wöchentlicher Arbeitszeit im zu beziehenden Ladenlokal. Dabei ist das Ladenlokal mindestens 10 Std./Woche geöffnet zu halten. Ungeachtet der Regelung aus S. 1 gelten folgende Förderhöchstgrenzen:
 - a) der Zuschuss ist der Höhe nach begrenzt auf max. 75 % der Nettokaltmiete der ersten 12 Monate; und
 - b) die maximale Zuschusshöhe liegt in jedem Fall bei 5.000 €.
- Die Höhe des Zuschusses beträgt 70 € je m² Verkaufsfläche für Neugründungen im Nebenerwerb mit mindesten 12 Std. wöchentlicher Arbeitszeit im zu beziehenden Ladenlokal. Dabei ist das Ladenlokal mindestens 10 Std./Woche geöffnet zu halten. Ungeachtet der Regelung aus S. 1 gelten folgende Förderhöchstgrenzen:
 - a) der Zuschuss ist der Höhe nach begrenzt auf max. 75 % der Nettokaltmiete der ersten 12 Monate;
 - und
 - b) die maximale Zuschusshöhe liegt in jedem Fall bei 5.000 €.
- Die Höhe des Zuschusses beträgt 80 € je m² Verkaufsfläche für Filialbetriebe mit mindestens 38,5 Std. wöchentlicher Arbeitszeit im zu beziehenden Ladenlokal. Dabei ist das Ladenlokal mindestens 30 Std./Woche geöffnet zu halten. Ungeachtet der Regelung aus S. 1 gelten folgende Förderhöchstgrenzen:
 - a) der Zuschuss ist der Höhe nach begrenzt auf max. 75 % der Nettokaltmiete der ersten 12 Monate;
 - und
 - b) die maximale Zuschusshöhe liegt in jedem Fall bei 5.000 €.
- Die Höhe des Zuschusses beträgt 100 € je m² Verkaufsfläche für Neugründungen im Haupterwerb (Existenzgründungen) mit mindesten 38,5 Std. wöchentlicher Arbeitszeit im zu beziehenden Ladenlokal. Dabei ist das Ladenlokal mindestens 30 Std./Woche geöffnet zu halten. Ungeachtet der Regelung aus S. 1 gelten folgende Förderhöchstgrenzen:
 - a) der Zuschuss ist der Höhe nach begrenzt auf max. 75 % der Nettokaltmiete der ersten 12 Monate; und
 - b) die maximale Zuschusshöhe liegt in jedem Fall bei 5.000 €.

4.3 Verkaufsflächen sind diejenigen umbauten Flächen, die im Ladenlokal dem Verkauf und der Warenpräsentation dienen. Nebenflächen wie Lagerflächen, Flure, Sozialräume usw. zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

4.4 Die Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Zuschussprogramme des Bundes, des Landes Niedersachsen oder der Landkreises Nienburg/W. ist ausgeschlossen.

5 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

5.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich nur möglich, wenn die bewilligende Stelle vor Vorhabensbeginn schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Miet- oder Pachtvertrages zu werten.

Vorhaben für Existenz-/Neugründungen sind nur dann förderfähig, wenn der Miet- oder Pachtvertrag eine Mindestlaufzeit (Zweckbindungsfrist) von 12 Monaten hat. Bei Vorhaben bereits bestehender Betriebe beträgt die Mindestlaufzeit (Zweckbindungsfrist) 18 Monate.

- 5.2 Eine Förderung des Vorhabens ist nur möglich, wenn mit der Maßnahme mindestens 20 m² Verkaufsfläche eines bestehenden Ladenlokals wieder genutzt werden („Bagatellgrenze“).
- 5.3 Eine erneute Förderung desselben Antragstellers ist bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes wirtschaftliches Vorhaben für ein anderes Ladenlokal im Flecken Steyerberg handelt.
- 5.4 Die Gesamtsumme der einem Antragsteller gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen an einen Antragsteller, der im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000 EUR nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die Beihilfe aus kommunalen Mitteln, aus regionalen, aus nationalen oder aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Voraussetzung gibt der Antragsteller in den Antragsunterlagen jede De-minimis-Beihilfe an, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren und in dem laufenden Steuerjahr erhalten hat. Der Flecken Steyerberg wird einen Zuschuss gemäß dieser Richtlinie nur gewähren, nachdem er sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den der Antragsteller im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR nicht übersteigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist die De-minimis-GVO der EU, d.h. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

Für Unternehmen, die eine „Einzugsprämie“ nach dieser Richtlinie beantragen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission v. 25.4.2012 (ABl. 2012 L 114/8) erbringen, gelten hinsichtlich der zulässigen Beihilfenhöhe über die Obergrenzen gemäß der De-minimis-GVO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 hinaus die Obergrenzen der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.4.2012 ABl. L 114/8 vom 26.4.2012), soweit deren Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind.

6 Antragsweg und Verfahren

- 6.1 Anträge auf Gewährung einer Förderung sind vor Abschluss des Miet- und Pachtvertrags unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare zusammen mit den darin genannten Anlagen an die Bewilligungsstelle, d.h. den Flecken Steyerberg, zu richten. Zu den Anlagen zählen u.a. ein kurzer Geschäftsplan samt Stellenplan, ein Finanzierungsplan und eine Finanzierungsbestätigung der Hausbank.
- 6.2 Die im Antrag gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
- 6.3 Über die Förderung einer Maßnahme entscheidet der Flecken Steyerberg.
- 6.4 Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt in 2 Raten.
Die Zahlung der ersten Rate (50 % des Förderbetrags) erfolgt dann, sobald
a) der Förderbescheid erteilt
und
b) die Geschäftseröffnung erfolgt ist.

Die Zahlung der zweiten Rate (weitere 50 % des Förderbetrags) erfolgt 6 Monate nach der Geschäftseröffnung.

- 6.5 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände beim Antragsteller vor Ort zu überprüfen und entsprechende Unterlagen und Belege einzusehen. Ebenso bleibt externen Prüfstellen des Landes, des Bundes und der Europäischen Kommission eine entsprechende Prüfung vorbehalten.

7 Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in den Verkündungsblättern des Fleckens Steyerberg in der geänderten Fassung zum 24.03.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

Steyerberg, den 26.03.2015

FLECKEN STEYERBERG
Der Bürgermeister

gez.
(Weber)